Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/2837

Sachgebiet 784

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) – 680 70 – E –Zu 16/71

Bonn, den 25. November 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2049/69 über die Grundregeln für die Denaturierung von Zucker für Futterzwecke.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 5. November 1971 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Brandt

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2049/69 über die Grundregeln für die Denaturierung von Zucker für Futterzwecke

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1060/71 [2]), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 7,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erfahrung hat gezeigt, daß das Denaturierungssystem, insbesondere in bezug auf die Denaturierungsprämie, verbessert werden muß. Im Hinblick darauf ist es notwendig, die Verordnung (EWG) Nr. 2049/69 des Rates vom 17. Oktober 1969 über die Grundregeln für die Denaturierung von Zucker für Futterzwecke [3]) zu ändern –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/69 wird aufgehoben. Er findet jedoch weiterhin Anwendung auf Geschäfte, für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung ein Denaturierungsprämienbescheid erteilt wurde.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 308 vom 18. Dezember 1967, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 115 vom 27. Mai 1971, S. 16

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 263 vom 21. Oktober 1969, S. 1

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Begründung

Dieser Verordnungsvorschlag soll durch die Aufhebung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2049/69 den Erlaß von Durchführungsbestimmungen ermöglichen, insbesondere bezüglich der Ausweitung des Anwendungsbereichs der Denaturierungsprämienbescheide, wie es bereits bei den Ein- und Ausfuhrlizenzen geschehen ist. Der Entwurf zieht keine Änderungen der gegenwärtigen finanziellen Lasten der Gemeinschaft nach sich; der Vorschlag ist ausschließlich technischer Natur.